

mung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge. Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15 ein.“ Die zweite Kammer hatte dieser §. eine andere Fassung gegeben, welche aber bei der Berathung in der ersten Kammer nicht angenommen wurde, vielmehr entschied sich die erste Kammer dafür, folgende Fassung anzunehmen: „Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, welche durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege zum Gelderwerb benutzt zu werden geeignet und den Umständen nach als dazu bestimmt zu betrachten sind, zu einer solchen Vervielfältigung zu bringen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.“ Die zweite Kammer ist nun dieser Fassung im Materiellen vollständig beigetreten, sie hat nur eine andere Wortstellung gewünscht und vorgeschlagen, folgende Fassung anzunehmen: „Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besonderen Verhältnissen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind. Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.“ Die Abänderung ist nur formell, und die Deputation rathet daher der Kammer an, hier der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer ad §. 1 der zweiten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es war ferner in der zweiten Kammer bei §. 2 ein Zusatz vorgeschlagen worden, worin gesagt war: „Dem Fiscus steht ein Erbrecht an literarischen Erzeugnissen oder Werken der Kunst nicht zu. Hat daher deren Urheber andere Rechtsnachfolger nicht hinterlassen, so werden solche sofort mit seinem Tode zum Gemeingut, vorbehaltlich jedoch der dem Verleger daran bereits eingeräumten Rechte.“ Dieser Zusatz wurde von der ersten Kammer abgelehnt, man beschloß aber, den Antrag in die Schrift aufzunehmen: „daß der Fiscus, wenn er ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst erbe, dessen Veröffentlichung entweder selbst veranstalten lassen, oder einem Andern überlassen werde, dafern nicht bekannt sei, daß der Autor dieselbe selbst nicht gewollt habe, oder sonst dagegen erhebliche Bedenken obwalten.“ Die zweite Kammer wollte nun den Zusatz zum Gesetz fallen lassen, und dem Antrage beitreten, jedoch unter der Fassung: „die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie, wenn ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst in das Eigenthum des Fiscus gelangt, die Veröffentlichung desselben entweder selbst veranstalte, oder durch einen Andern veranstalten lasse, dafern nicht bekannt ist, daß der Urheber des literarischen

Erzeugnisses oder Werkes der Kunst diese Veröffentlichung selbst nicht gewollt hat, oder preßgesetzliche Bedenken dagegen obwalten.“ Es ging der Deputation gegen diese Fassung insofern ein Bedenken bei, als dadurch alle andere als preßgesetzliche Bedenken in Betreff der Veröffentlichung eines solchen Werkes ausgeschlossen würden, und es haben sich in dem Vereinigungsverfahren beide Deputationen nun zu folgender Fassung vereinigt: „die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie, wenn ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst in das Eigenthum des Fiscus gelangt, solches, wenn sie es nicht selbst zu veröffentlichen gesonnen sein sollte, einem Buch- oder Kunsthändler zur Veröffentlichung überlasse, es wäre denn, daß der Urheber des literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst diese Veröffentlichung selbst nicht gewollt hat, oder preßgesetzliche Bedenken dagegen obwalten.“

Präsident v. Gersdorf: Nach dem, was der Herr Referent bemerkt hat, würde es nun darauf ankommen: ob die Kammer die künftige Fassung, die in den Worten enthalten ist: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß sie, wenn ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst in das Eigenthum des Fiscus gelangt, solches, wenn sie es nicht selbst zu veröffentlichen gesonnen sein sollte, einem Buch- oder Kunsthändler zur Veröffentlichung überlasse, es wäre denn, daß der Urheber des literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst diese Veröffentlichung selbst nicht gewollt hat, oder preßgesetzliche Bedenken dagegen obwalten.“ annehmen wolle?

Prinz Johann: Nämlich in der Maße, wie sie in der Vereinigungsdeputation vorgeschlagen worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Es handelt sich wohl nur um das Vereinigungsverfahren, und da glaubte ich, läge das mit darin. Stimmt nun die Kammer der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Ref. Bürgerm. D. Gross: Es war ebenfalls bei der §. 2 ein Satz eingeschaltet worden auf den Antrag der Mehrheit der Deputation, worin bestimmt wurde: „Es ist jedoch als eine verbotene Nachbildung nicht zu achten, wenn ein Kunstwerk, welches durch die Malerei oder die zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder ein plastisches Werk mittelst der Malerei oder der zeichnenden Künste dargestellt wird.“ Es erhoben sich gegen diesen Zusatz auch bei der Berathung in der Kammer von mehreren Seiten Bedenken, er wurde aber von der Majorität der Kammer angenommen. Die zweite Kammer will nun diesem Satze nicht beitreten, sondern trägt auf dessen Wegfall an, da sie ihn theils für eine casuistische Bestimmung, theils für eine Beschränkung des künstlerischen Eigenthums ansieht. Die Deputation hält dafür, daß ohne Nachtheil der Satz weggelassen werden könne, da die darin ausgesprochenen Grundsätze auch ohne besondere Anweisung von den Behörden und Eintretendenfalls von den mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen unstreitig befolgt werden dürften, wie denn überhaupt die Anwendung der Vorschriften über den Nachdruck auf Nachbildungen von Kunstwerken manchem Zweifel unterliegt, sobald nicht die Nachbildung so beschaffen ist, daß durch sie zugleich